

Zweite Neufassung der Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Nordhausen (Nordhäuser Parkgebührenordnung NdhParkGebO)

Aufgrund des § 6a Abs. 5a, 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. November 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 315) i. V. m. § 1 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 3 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 13. Februar 2007 (GVBl. S. 11), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. April 2023 (GVBl. S. 176) und der §§ 19 Abs. 1 Satz 2 und 29 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. 127), erlässt die Stadt Nordhausen nachstehende Parkgebührenordnung:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen werden, soweit die Parkflächen mit Parkscheinautomaten ausgestattet und beschildert sind, Parkgebühren erhoben.

(2) Die Gebühren nach Maßgabe der §§ 2 und 4 dieser Verordnung werden festgesetzt, um die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten. Ziel der gebührenpflichtigen Bewirtschaftung von Parkflächen ist die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Sinne des Straßenverkehrsrechts.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf einer gebührenpflichtig bewirtschafteten Parkfläche.

(2) Die Stadt Nordhausen bewirtschaftet die gebührenpflichtigen Parkflächen innerhalb folgender Zeiten:

- a) in Gebieten mit überwiegender Geschäftsfunktion
von Montag bis Freitag jeweils von 8:00 – 18:00 Uhr
und am Samstag von 8:00 – 18:00 Uhr

- b) in Gebieten mit überwiegender Wohnfunktion
von Montag bis Freitag jeweils von 8:00 – 18:00 Uhr.

(3) Zu den übrigen Zeiten sowie an Sonn- und Feiertagen ist das Parken gebührenfrei.

§ 3 **Gebührenschildner**

Gebührenschildner ist, wer ein Fahrzeug auf einer Parkfläche im Sinne des § 1 Abs. 1 dieser Verordnung parkt.

§ 4 **Höhe der Parkgebühren**

(1) Die Höhe der Gebühren wird in Abhängigkeit der Umfeldnutzungen und des lokalen Parkdrucks festgesetzt. Die Parkgebühren und die maximale Höchstparkdauer sind jeweils auf dem Parkscheinautomaten erkennbar. Die Parkgebühren betragen:

a) in der **Gebührenzone 1**

bis zu 0,5 Stunden Parkzeit	1,00 €
bis zu 1 Stunde Parkzeit	2,00 €
bis zu 2 Stunden Parkzeit	4,00 €
für jede weitere Stunde Parkzeit	2,00 €

b) in der **Gebührenzone 2**

bis zu 0,5 Stunden Parkzeit	0,50 €
bis zu 1 Stunde Parkzeit	1,00 €
bis zu 2 Stunden Parkzeit	2,00 €
für jede weitere Stunde Parkzeit	1,00 €

c) in der **Gebührenzone 3**

bis zu 1 Stunde Parkzeit	0,50 €
bis zu 2 Stunden Parkzeit	1,00 €
je Tag	2,00 €

d) in der **Gebührenzone 4**

je Tag	0,50 €
--------	--------

(2) Die Parkzonen erstrecken sich über folgende Straßen, Wege und Plätze:

a) **Gebührenzone 1:**

- Wallrothstraße,
- Käthe-Kollwitz-Straße
- Töpferstraße
- Kornmarkt
- Engelsburg
- Markt
- Weberstraße
- Hundsgasse

- Am Petersberg
- Rudolf-Breitscheid-Straße
- Taschenberg
- Grimmelallee
- Behringstraße
- Wiedigsburg

b) **Gebührenzone 2:**

- Platz der Gewerkschaften
- Landgrabenstraße
- Bahnhofstraße
- Bahnhofspatz
- Friedrichstraße

c) **Gebührenzone 3** (Langzeitparkplätze):

- August-Bebel-Platz
- Weidenstraße
- Altstadtparkplatz Wallrothstraße

d) **Gebührenzone 4** (Langzeitparkplatz):

- Parkplatz Albert-Traeger-Straße

§ 5 **Parkscheine**

(1) Für die Langzeitparkplätze der Gebührenzonen 3 und 4 können zudem Vierteljahres-, Halbjahres- und Jahresparkscheine erworben werden.

(2) Die Parkgebühren betragen:

a) in der **Gebührenzone 3**

Vierteljahresparkschein	100,00 €
Halbjahresparkschein	180,00 €
Jahresparkschein	320,00 €

b) in der **Gebührenzone 4**

Vierteljahresparkschein	30,00 €
Halbjahresparkschein	60,00 €
Jahresparkschein	120,00 €

(2) Die Viertel-, Halbjahres-, und Jahresparkscheine gelten nicht auf den betreffenden Parkplätzen der Gebührenzonen 3 und 4 soweit diese straßenverkehrsrechtlich gesperrt sind. Weiterhin besteht bei diesen Parkscheinen kein Anspruch auf eine Parkfläche.

§ 6

Gebührenpflicht bei Großveranstaltungen

(1) Die Stadt Nordhausen hat die Möglichkeit der Einrichtung gebührenpflichtiger Parkplätze bei Großveranstaltungen, wenn dies im Interesse der Ordnung und Sicherheit des Verkehrs als notwendig erscheint.

(2) Bei Einrichtung gebührenpflichtiger Parkplätze für Großveranstaltungen kann im Einzelfall eine Gebühr je nach Art und Dauer der Veranstaltung je Fahrzeug und Tag durch die Untere Straßenverkehrsbehörde festgesetzt werden. Der Gebührenrahmen dafür wird auf 1,00 € bis 5,00 € pro Fahrzeug und Tag festgesetzt

§ 7

Bewohnerparken

(1) In städtischen Quartieren, in denen Bewohner mangels privater Stellflächen und aufgrund eines erheblichen allgemeinen Parkdrucks regelmäßig keine ausreichende Möglichkeit haben, in ortsüblich fußläufig zumutbarer Entfernung von ihrer Wohnung einen Stellplatz für ihr Kfz zu finden, wurden Bewohnerparkvorrechte geschaffen.

(2) Die Gebühren für die Erteilung von Bewohnerparkausweisen betragen:

Vierteljahresparkausweis	30,00 €
Halbjahresparkausweis	50,00 €
Jahresparkausweis	90,00 €
Zweijahresparkausweis	150,00 €

§ 8

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Gebührenordnung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Erste Neufassung der Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Nordhausen vom 28. Dezember 2016 einschließlich der 2. Verordnung zur Änderung vom 23. Juli 2018 außer Kraft.

Nordhausen, den

Kai Buchmann
Oberbürgermeister